



Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts

Zusammenfassung

Das deutsche Unterhaltsrecht muss dringend reformiert werden. Es passt nicht mehr zur Lebensrealität vieler Trennungsfamilien. Ein Viertel der Kinder in Deutschland hat getrennt lebende Elternteile. Auch diese Eltern wollen ihre Kinder häufig gemeinschaftlich betreuen. Das geltende Unterhaltsrecht bildet diese Realität nicht ab.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat Vorschläge erarbeitet für die seit langem geforderte – und im Koalitionsvertrag vereinbarte – Reform des Unterhaltsrechts. Ziel ist eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch durch das Unterhaltsrecht zu fördern. Dafür sollen die finanziellen Lasten der Betreuung von Kindern fairer verteilt werden. Wenn ein Elternteil substantielle Betreuungsleistungen erbringt, muss das Unterhaltsrecht dem Rechnung tragen: Die Zahlungspflichten beim Kindesunterhalt sollen dann nicht die gleichen sein wie bei Elternteilen, die kaum Betreuungsleistungen erbringen. Weitere Vorschläge für die geplanten Reform betreffen den sog. Betreuungsunterhalt und den notwendigen Selbstbehalt.

Nachfolgend wird zunächst näher umrissen, weshalb das Unterhaltsrecht einer Reform bedarf (I.). Anschließend werden die Ziele der geplanten Reform vorgestellt (II.). Danach erfolgt eine detailliertere Vorstellung der Reformpläne (III.)

I. Ausgangslage: Reformbedarf im Unterhaltsrecht

Das deutsche Unterhaltsrecht ist zuletzt im Jahr 2007 umfassend reformiert worden.¹ Die Lebensrealitäten und -modelle sind seither vielfältiger geworden. Insbesondere deshalb ist das Unterhaltsrecht in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Reformbedarf besteht beim Kindesunterhalt (1.), beim Betreuungsunterhalt (2.) und bei den Regeln über den notwendigen Selbstbehalt (3.)

¹ Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I 2007, 3189).

1. Reformbedarf im Kindesunterhalt

Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr. Sehr viele wollen dies auch nach einer Trennung und Scheidung fortsetzen. Das Unterhaltsrecht trägt dem allerdings nicht hinreichend Rechnung. Das ist gerade auch deshalb problematisch, weil inzwischen etwa 25 % aller minderjährigen Kinder in Deutschland getrenntlebende Eltern haben.²

Kindesunterhalt ist der Unterhalt, der von beiden Elternteilen dem Kind gegenüber geschuldet wird. Seit dem Jahr 1957 geht das Recht für den Kindesunterhalt vom Leitbild des **Residenzmodells** aus: also von der Vorstellung, dass das Kind im Wesentlichen bei einem Elternteil lebt. Für dieses Modell gilt im Kindesunterhalt der Grundsatz „**Eine(r) betreut, eine(r) zahlt**“.³ Der Elternteil, bei dem das Kind im Wesentlichen lebt, erbringt seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung (Betreuung); der andere Elternteil erbringt seine Unterhaltsleistung durch Geldzahlung (Barunterhalt). Das Residenzmodell entspricht jedoch nicht der Lebensrealität vieler Familien. So sind zum Beispiel etliche Kinder einige Tage und Nächte der Woche bei einem Elternteil und die anderen Tage und Nächte der Woche beim anderen Elternteil.

Das geltende Unterhaltsrecht kennt nur sehr begrenzte **Ausnahmen vom Grundsatz „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt.“** Eine Ausnahme gilt für den Fall einer genau hälftigen Teilung der Betreuungsleistungen der Eltern (50:50; sog. **symmetrisches Wechselmodell**). In diesen Fällen müssen beide Elternteile Barunterhalt leisten. Ihre Unterhaltspflicht teilt sich im Verhältnis ihres Einkommens auf.⁴

Erbringt ein Elternteil nach der Trennung über den Umgang am Wochenende hinaus wesentliche Betreuungsleistungen auch im Alltag des Kindes (sog. **asymmetrisches Wechselmodell**), gibt das Gesetz keine klare Orientierung bei der Ermittlung des zu leistenden Unterhalts. Die Rechtsprechung behilft sich hier mit einem geringen Abschlag vom Unterhalt nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle: also der Unterhaltsleitlinie, die maßgeblich von der Rechtsprechung fortentwickelt wird. Die Barunterhaltspflicht des mitbetreuenden Elternteils wird um ein oder zwei Stufen nach unten herabgestuft. Finanziell wirkt sich das aber kaum aus.

Im Ergebnis stellt sich das geltende Unterhaltsrecht also wie folgt dar:

- Im **Residenzmodell** schuldet der Elternteil, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt, den vollen Barunterhalt.
- Im **symmetrischen Wechselmodell** muss ein Elternteil nur sehr geringe Zahlungen leisten, weil die Zahlungspflichten beider Eltern miteinander verrechnet werden.

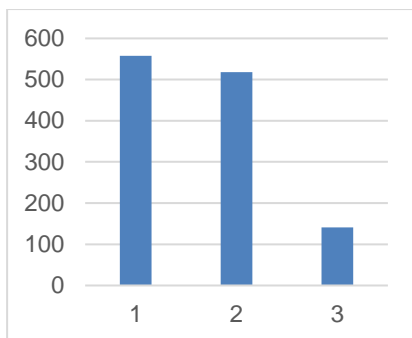
² Schätzung des Instituts für Demoskopie Allensbacher, Gemeinsam getrennt erziehen, 2017, S. 3.

³ vgl. § 1606 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

⁴ Siehe § 1606 Absatz 3 Satz 1 BGB.

- In dem großen Bereich (**asymmetrisches Wechselmodell**) dazwischen wirkt sich eine gesteigerte Mitbetreuung finanziell so gut wie gar nicht aus. Ob und wie weit sie sich überhaupt auswirkt, ist für die Betroffenen in vielen Fällen nur schwer vorherzusehen.

Bildhaft dargestellt kann sich derzeit die Zahlungspflicht des Barunterhaltspflichtigen nach der Rechtsprechung vom Residenzmodell (1) über das asymmetrische Wechselmodell (2) zum symmetrischen Wechselmodell (3) wie folgt ergeben – basierend auf der beispielhaften Annahme, dass das Einkommen eines Elternteils 4.000 Euro und das des anderen Elternteils 2.000 Euro beträgt.



Diese Rechtslage ist **in höchstem Maße unbefriedigend**. Sie steht einer partnerschaftlichen Betreuung von Kindern nach Trennung und Scheidung häufig entgegen, denn sie setzt falsche Anreize: Eine über den gewöhnlichen Umgang hinausgehende Betreuung wirkt **sich** für den Barunterhaltspflichtigen **oftmals finanziell kaum aus**, während eine hälftige Betreuung im (50:50) **nahezu** zum Wegfall der Zahlungspflicht führt.

Unbefriedigend ist die geltende Rechtslage im Übrigen noch aus einem weiteren Grund: Die **gesetzliche Vertretung des Kindes** zur Geltendmachung des Unterhalts im symmetrischen Wechselmodell erfordert nach aktueller Rechtslage eine dem Unterhaltsverfahren vorausgehende **sorgerechtliche Entscheidung**. Nach dem Gesetz kann nur der Elternteil den Kindesunterhalt geltend machen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Im symmetrischen Wechselmodell befindet sich das Kind in der Obhut beider Eltern. Damit muss vor Einleitung des Unterhaltsverfahrens derzeit die gesetzliche Vertretung des Kindes geregelt werden. Das verursacht unnötigen Aufwand.

2. Reformbedarf beim Betreuungsunterhalt

Auch der **Betreuungsunterhaltsanspruch in nichtehelichen Beziehungen** ist reformbedürftig.

Betreuungsunterhalt ist eine Unterhaltsleistung eines Elternteils an den anderen Elternteil (also keine Leistung an das Kind). Sind Kinder bei Trennung und Scheidung noch sehr klein

und damit betreuungsbedürftig, erhält der Elternteil, der hierfür seine Berufstätigkeit vorübergehend einschränken oder aufgeben muss, Betreuungsunterhalt.⁵ Dieser Betreuungsunterhalt ist zunächst auf drei Jahre nach der Kindesgeburt befristet. Er bezweckt, dass der betreuende Elternteil genügend Mittel zur Verfügung hat, um die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Während dieser drei Jahre kann von dem betreuenden Elternteil nicht verlangt werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dieser Unterhaltsanspruch kann sich verlängern, wenn es der Billigkeit entspricht.

Der **Betreuungsunterhalt geschiedener und nichtehelicher Paare ist im BGB unterschiedlich geregelt**. Unterschiedliche Regeln gelten insbesondere für die Frage, ob auf Unterhalt verzichtet und eine Abfindungszahlung geleistet werden kann; ferner hinsichtlich der Verwirkung und der Vererbbarkeit von Betreuungsunterhaltsansprüchen. Diese Ungleichbehandlung ist letztlich nicht begründbar. Auch die Ermittlung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bei nichtehelichen Paaren ist reformbedürftig. So sind für das Maß des Unterhalts (also die Höhe des Zahlungsanspruchs) bei geschiedenen Ehegatten die Einkommen beider Elternteile relevant, während bei nicht verheirateten Elternteilen nur auf das Einkommen des betreuenden Elternteils abgestellt wird. Das ist gerade bei jahrelangen Beziehungen mit gemeinsamen Kindern nicht mehr zeitgemäß, die zuvor als Familie zusammengelebt haben.

3. Reformbedarf beim notwendigen Selbstbehalt

Einem Elternteil, der Barunterhalt leistet, muss ein Mindestbetrag seines Einkommens für seinen eigenen Lebensbedarf verbleiben (**notwendiger Selbstbehalt**). Im Gesetz kommt dies bereits heute zum Ausdruck (vgl. § 1603 BGB: Begrenzung der Unterhaltszahlungen durch die Leistungsfähigkeit der Eltern). Allerdings ist die Höhe dieses Betrags nicht dem Gesetz zu entnehmen, sondern allein der Düsseldorfer Tabelle. Auch insoweit besteht Reformbedarf.

II. Die Ziele der Reform im Überblick

1. Reform des Kindesunterhalts

Zentrales Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass die **Betreuungsanteile vor und nach Trennung und Scheidung beim Kindesunterhalt besser berücksichtigt werden**. Dieses

⁵ § 1570 BGB für Eltern die verheiratet waren; § 1615I BGB für nichtverheiratete Paare.

Ziel wurde auch im Koalitionsvertrag als zentrales Ziel der Unterhaltsrechtsreform ausgegeben.⁶ Eine wesentliche Übernahme der Betreuung soll künftig zu einer spürbaren Reduzierung des Kindesunterhalts führen. Damit soll die **Akzeptanz gemeinsamer Betreuung** nach Trennung und Scheidung **gefördert** und mehr **Rechtssicherheit** geschaffen werde. Vorgeesehen ist:

- Die Betreuungsleistung der Eltern soll sich auch im **asymmetrischen Wechselmodell** (alle Fälle zwischen 30 % und 49 % der Mitbetreuung) spürbar auf den zu leistenden Unterhalt auswirken. Mit Hilfe eines klar definierten Rechenmodells kann die Unterhaltsleistung entsprechend der Betreuungsleistung und den beiderseitigen Einkommen der Eltern ermittelt werden.
- Da die **Rechtsprechung** in Bezug auf das **symmetrische Wechselmodell** (50:50) für die Frage der Verteilung der Unterhaltslast bereits eine **akzeptierte Lösung** gefunden hat, und insoweit kein zwingender Reformbedarf besteht, soll es hier **bei der geltenden Rechtslage verbleiben**
- Die Möglichkeit der **gesetzlichen Vertretung** des Kindes nach § 1629 Absatz 2 und 3 BGB und andere Regelungen außerhalb des BGB sollen für Fälle des Wechselmodells angepasst werden.

2. Reform des Betreuungsunterhalts

Die Regeln zum **Betreuungsunterhalt** sollen **vereinheitlicht** werden: Die nicht gerechtfertigten Unterschiede zwischen dem Betreuungsunterhalt bei geschiedenen und bei nichtehelichen Paaren sollen beseitigt werden. Vorgeesehen ist:

- Die beim **Betreuungsunterhaltsanspruch nichtverheirateter Eltern** bisher bestehende Ungleichbehandlung hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichts und von Abfindungszahlung, Verwirkung, Einsatz von Vermögen und Vererbbarkeit des Unterhaltsanspruchs wird beseitigt.
- Die Situation **des die gemeinsamen Kinder betreuenden nichtverheirateten Elternteils** soll **deutlich verbessert** werden. So soll die Berechnung in Bezug auf die Höhe des zu zahlenden **Betreuungsunterhalts** nichtehelicher und geschiedener Elternteile, die wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Säuglings oder Kleinkindes an der Erwerbstätigkeit gehindert sind und sich nicht selbst unterhalten können, vereinheitlicht werden, sofern die Lebenslage vergleichbar ist. Das kann z. B. der Fall sein,

⁶ Siehe Koalitionsvertrag, Zeilen 3407 bis 3408: „Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.“

wenn die Elternteile vor der Trennung längere Zeit mit ihren Kindern zusammengelebt haben.

- Auch wenn die Lebenslagen nicht vergleichbar sind, soll jedenfalls der Mindestunterhalt⁷ für den betreuenden Elternteil auf den für Ehegatten geltenden Mindestselbstbehalt angehoben werden.

3. Regelung des notwendigen Selbstbehalts.

Der **notwendige Selbstbehalt** für Unterhaltsschuldner soll erstmals gesetzlich geregelt werden. Das Gesetz legt bereits den Mindestunterhalt für Kinder fest (§ 1612a BGB i.V.m. der Mindestunterhaltsverordnung). Der notwendige Selbstbehalt ist spiegelbildlich der Betrag, der dem Unterhaltsschuldner zum Leben verbleiben muss. Daher soll auch dieser künftig im BGB geregelt werden.

III. Die Reformvorschläge im Einzelnen

1. Reform des Kindesunterhalts

- Für das **Residenzmodell** und das **symmetrische Wechselmodell** verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Regelungen bzw. der bewährten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
- Ein **asymmetrisches Wechselmodell** liegt vor, wenn jeder Elternteil die Kinder zu mehr als 29 % betreut. Relevant ist für die Berechnung des Unterhalts nur, dass der Betreuungsanteil diese Größe übersteigt. Eine weitere Differenzierung im Sinne einer linearen Berechnung erfolgt nicht.
- Die **Ermittlung des Betreuungsanteils** erfolgt in der Regel durch Zählung der **Übernachtungen** (Beispiele siehe Anlage 1). Dabei handelt es sich um **ein nachprüfbares objektives Kriterium**, das auch in der **Fachwelt**⁸ als Anknüpfungspunkt akzeptiert ist. Der Großteil der Fälle geteilter Betreuung kann hierdurch zuverlässig eingeordnet werden. Wenn die Zahl der Übernachtungen sich im Einzelfall als untaugliches Beurteilungskriterium erweist, da beispielsweise die Betreuungsleistung nur tagsüber erbracht werden kann, kann eine angemessene Einordnung erfolgen, indem auch andere Kriterien (Übernahme der Betreuung bei Krankheit des Kindes, Organisation der Freizeit, Wahrnehmung von Terminen in der Schule, beim Arzt etc.) berücksichtigt werden. Diese Kriterien

⁷ Düsseldorf Tabelle, Anmerkungen D, Nummer II, derzeit 1.120 Euro

⁸ Siehe auch Gutachten Prof. Eva Schumann zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 72; Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ vom März 2021, S. 86

können auch bei den Übergängen vom Residenzmodell zum asymmetrischen Wechselmodell oder vom asymmetrischen Wechselmodell zum symmetrischen Wechselmodell angewandt werden.

- **Rechenmodell** (Anlage 2): Es wird ein klar strukturiertes Rechenmodell zur Ermittlung des Kindesunterhalts beim asymmetrischen Wechselmodell geben. Wesentliche Bestandteile dieses Rechenmodells sind folgende:
 - **Schritt 1 (Ermittlung des Bedarfs des Kindes anhand der Düsseldorfer Tabelle):** Der Bedarf des Kindes, d.h. die Geldmittel, die erforderlich sind, um seine Bedürfnisse abzudecken, wird grundsätzlich von beiden Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bezahlt. Maßgebend ist das Einkommen beider Eltern und der sich aus der Düsseldorfer Tabelle daraus ergebende Bedarf des Kindes.
 - **Schritt 2 (Pauschaler Abzug beim Kindesbedarf):** Für die wesentliche Mitbetreuung ist ein Abschlag beim Bedarf des Kindes in Höhe von 15 % vorgesehen. Durch diese Pauschale wird berücksichtigt, dass ein Teil des Kindesbedarfs, z. B. betreffend Nahrung, Verkehr, Freizeit, Bildung, im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils gedeckt wird und es dadurch auch zu einer Ersparnis beim hauptbetreuenden Elternteil kommt.
 - **Schritt 3 (Ermittlung der Haftungsanteile der Elternteile in Ansehung ihrer Leistungsfähigkeit):** Da jeder Elternteil nur im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit haftet (jedem Elternteil verbleibt der angemessene Selbstbehalt in Höhe von 1.650 €), wird sein Haftungsanteil⁹ nach der im Unterhaltsrecht gängigen Methode ermittelt (Schritt 3).
 - **Schritte 4 (Modifikation des Haftungsanteile in Ansehung der Betreuungsanteile):** Danach werden der Haftungsanteil und ein Betreuungsanteil, der pauschaliert in Höhe von einem Drittel angesetzt wird, kombiniert, um die erhöhten Kosten des mitbetreuenden Elternteils abzubilden.
 - **Schritt 5 (Ermittlung des geschuldeten Betrags):** Der modifizierte Haftungsanteil (Schritt 4) wird mit dem modifizierten Kindesbedarf (Schritt 2) multipliziert; so wird ein konkreter Geldbetrag ermittelt.
 - **Schritt 6 (Abzug Kindergeld):** In einem letzten Schritt wird das Kindergeld, wenn es an den hauptbetreuenden Elternteil ausbezahlt wird, zur Hälfte vom Haftungsanteil in Abzug gebracht und auf diese Weise zwischen den Eltern aufgeteilt.
- Im symmetrischen Wechselmodell wird die Möglichkeit der **gesetzlichen Alleinvertretung** durch jeden Elternteil durch Änderung des § 1629 Absatz 2 und 3 BGB geschaffen.

⁹ Der vom mitbetreuenden Elternteil zu zahlende Anteil des Bedarfs.

2. Reform des Betreuungsunterhalts

Die Regeln zum **Betreuungsunterhalt** sollen **vereinheitlicht** werden: Die nicht gerechtfertigten Unterschiede zwischen dem Betreuungsunterhalt bei geschiedenen und bei nichtehelichen Paaren sollen beseitigt werden. Vorgesehen ist:

- Die Regelung des § 1615I BGB weist an verschiedenen Stellen **Wertungswidersprüche** auf, indem auf Regelungen des Verwandtenunterhalts verwiesen wird, obgleich eine vergleichbare Lebenslage nicht vorliegt. Insbesondere sind **Vereinbarungen** kaum und **Abfindungszahlungen** nicht möglich. Dies soll geändert werden.
- Die Situation **des die gemeinsamen Kinder betreuenden nichtverheirateten Elternteils** wird **deutlich verbessert**.
 - Ist die Lebenslage des nichtverheirateten Elternteils vergleichbar mit der eines geschiedenen Elternteils, so sollen für die Höhe des Unterhaltsanspruchs in beiden Fällen die gleichen Maßstäbe gelten. Bislang richtet sich der Unterhaltsbedarf des nichtverheirateten bedürftigen Elternteils nach seinem Einkommen. Künftig soll bei Vergleichbarkeit der Lebenslagen auch das Einkommen des anderen Elternteils einbezogen werden. **Vergleichbar** sind z. B. Beziehungen, in denen die Eltern vor der Trennung über einen längeren Zeitraum zusammengelebt und für das Kind oder die Kinder gemeinsam gesorgt haben.
 - Liegt **keine vergleichbare Lebenslage** vor, soll gegenüber der aktuellen Rechtslage ebenfalls eine Besserstellung erfolgen: Der **Mindestunterhalt** des nichtverheirateten Elternteils soll sich am **Ehegattenmindestselbstbehalt** (derzeit 1.385 Euro) und nicht mehr am notwendigen Selbstbehalt (derzeit 1.120 Euro) orientieren. Die Höhe des notwendigen Selbstbehalts stellt das Existenzminimum dar. Er gilt daher gegenüber minderjährigen Kindern, denen selbst nur der Mindestunterhalt, d.h. ihr Existenzminimum gezahlt werden kann. Bei entsprechender Leistungsfähigkeit des nichtbetreuenden Elternteils soll sich der Elternteil, der zugunsten der Kinderbetreuung auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten muss, nicht mehr auf sein Existenzminimum beschränken müssen.
- Auch in weiteren Einzelschriften soll eine Vereinheitlichung erfolgen. So sind z. B. die bisherige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Verwirkung, des Einsatzes von Vermögen und der Vererbbarkeit nicht begründbar. Beabsichtigt ist die Schaffung **einer einheitlichen**, d. h. nur noch am Ehegattenunterhalt ausgerichteten, **und stimmigen Regelung zum Betreuungsunterhalt**.

3. Regelung des notwendigen Selbstbehalts

- Der **notwendige Selbstbehalt** soll erstmals im BGB **geregelt** werden. Die jeweilige Höhe soll – wie der Mindestunterhalt – durch Rechtsverordnung alle zwei Jahre geregelt werden. Als einzige inhaltliche Änderung soll die Bestimmung der angemessenen Wohnkosten künftig auf die Regelung zum Wohngeldgesetz Bezug genommen werden, um die großen regionalen Unterschiede abzubilden. Damit wird in angespannten Wohnungsmärkten mit teuren Mieten der Selbstbehalt höher ausfallen als bisher.
- In § 1603 Absatz 2 BGB soll klarstellend aufgenommen werden, dass dem Verpflichteten der notwendige Selbstbehalt verbleiben muss.